

Bündnis 90/Die Grünen

Bundesschiedsgericht

Entscheidung

In dem Schiedsverfahren

des Mitglieds [...], [...], [...],

Antragstellers,

g e g e n

den Parteirat, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer [...], [...], [...],

Antragsgegner,

Az.: 01-08

hat das Bundesschiedsgericht –BSchG- auf die mündliche Verhandlung vom 11. Mai 2002 durch die gewählten Mitglieder Müller-Gazurek (Vorsitzender), Dr. Henrichfreise und Doye sowie durch die benannten Beisitzer Albrecht und Roth für Recht erkannt:

Der Antrag wird abgewiesen.

Tatbestand

Der Antragsteller begehrt die Feststellung, dass der Antragsgegner nicht berechtigt sei, die Parteiöffentlichkeit von seinen Sitzungen auszuschließen.

Der Antragsteller suchte am 22. Oktober 2001 den Sitz des Bundesverbandes auf um an der dort an diesem Tag stattfindenden Sitzung des Antragsgegners teilzunehmen.

Nachdem ihm die Teilnahme verwehrt worden war, erbat er beim Bundesschiedsgericht ein Rechtsgutachten darüber, ob ein derartiger Ausschluss möglich sei, insbesondere, wie das Verhältnis der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Ziffer 6 und § 15 Abs. 4 Satz 3 der Bundessatzung –BS- zu bewerten sei.

Daraufhin teilte der Vorsitzende des BSchG dem Antragsteller mit, dass das BSchG und seine Mitglieder keine Rechtsberatung erteilen dürften, da sonst in folgenden Verfahren die Besorgnis der Befangenheit entstehen könnte.

Im Gefolge teilte der Antragsteller mit, er wolle in der Sache ein Verfahren vor dem Schiedsgericht betreiben.

Aus dem Vorbringen des Antragstellers ergibt sich der Antrag,

festzustellen, dass Mitglieder der Partei nicht von Sitzungen des Antragsgegners ausgeschlossen werden dürfen.

Aus dem Vorbringen des Antragsgegners ergibt sich der Antrag,

den Antrag abzuweisen.

Das BSchG hat die Protokolle der Sitzungen des Antragsgegners vom 17. Juli 2000, 11. September 2000, 2. April 2001, 13. September 2001 und vom 22. Oktober 2001 sowie dessen Beschluss vom 5. Februar 2001 über das Teilnahmerecht bestimmter Funktionsträger beigezogen und dem Antragsteller zur Kenntnis zugeleitet.

Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 2002.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist statthaft (§ 17 Abs. 4 Ziffer 3 BS) und zulässig (§ 3 Ziffer 3 Bundesschiedsgerichtsordnung –BSchGO-).

Der Antragsteller war dadurch, dass ihm verwehrt wurde, an der Sitzung des Antragsgegners teilzunehmen, unmittelbar persönlich betroffen.

Allerdings ist durch die Beendigung der Sitzung, zu der Zugang begehrt wurde, ein sogenanntes erledigendes Ereignis eingetreten, da naturgemäß nach dem Ende einer Sitzung auch durch ein Schiedsgericht die Teilnahme an ihr nicht mehr ermöglicht werden kann (vgl. VGH Mannheim, NJW 77, 861).

Das Vorbringen des Antragstellers war daher bei verständiger Auslegung, die auch stillschweigend erfolgen kann (BVerwG NJW 56, 1652) als Fortsetzungsfeststellungsantrag anzusehen; aus der Anfechtungsklage wurde eine Feststellungsklage (vgl. BVerwG 26, 165).

Das Feststellungsinteresse des Antragstellers folgt aus der Gefahr der Wiederholung (BVerwG 42, 320); er muß auch in Zukunft mit Zurückweisungen rechnen.

Der Antrag ist indes unbegründet, da der Antragsteller kein Recht auf die begehrte Feststellung hat.

Der Antragsgegner ist grundsätzlich berechtigt, die Öffentlichkeit auszuschließen.

Dies ergibt sich aus § 15 Abs. 4 Satz 3 BS, in dem dieses Recht ausdrücklich normiert ist.

Ziffer 3 Satz 2 der Geschäftsordnung –GO- des Antragsgegners wiederholt diese Regelung lediglich.

§ 15 Abs. 4 Satz 3 BS wurde mit der Errichtung des Parteirates fast 20 Jahre nach Geltung des § 6 Abs. 1 Ziffer 6 BS speziell für den Parteirat in die Bundessatzung eingefügt

Das Verhältnis dieser beiden, zunächst widersprüchlich erscheinenden Normen erschließt sich aus allgemeinen juristischen Auslegungsregeln:

Seit der Antike (Bonifaz VIII. 1294-1303; Digesten 50, 17, 80; Papinian 150-212) gilt die Rechtsregel „lex specialis derogat legi generali“ (das besondere Gesetz ändert das allgemeine Gesetz ab), wonach eine allgemeine Regelung, wie hier die grundsätzliche Anordnung der Mitgliederöffentlichkeit durch Spezialregelungen, wie hier die Möglichkeit des Ausschlusses auch der Mitgliederöffentlichkeit für den Parteirat, verdrängt werden.

Darüber hinaus besagt der ebenfalls antike (Digesten 1, 4, 4) Rechtssatz „lex posterior derogat legi priori“ dass ein später erlassenes Gesetz dem älteren vorgeht. Die Regelung des § 15 BS über den Parteirat aber wurde Jahre nach deren § 6 Abs. 1 erlassen.

Daraus folgt, dass der Antragsgegner berechtigt ist, die Öffentlichkeit auszuschließen, so dass der Antrag abzuweisen war.

Ob das Verfahren des Antragsgegners in der Frage der Mitgliederöffentlichkeit zweckmäßig ist oder nicht, unterliegt nicht der Kontrolle des BSchG und war in diesem Verfahren nicht zu entscheiden.

Es sei jedoch auf folgendes hingewiesen:

§ 15 Abs. 4 Satz 3 BS – und sie wiederholend Ziffer 3 Satz 2 der GO des Parteirates-ermächtigen diesen lediglich, die Mitgliederöffentlichkeit auszuschließen, er „kann“ dies tun, muß es aber nicht.

Die vorliegenden Protokolle des Antragsgegners und dessen GO lassen eine ausdrückliche Gebrauchnahme von der Ermächtigung des § 15 Abs. 4 Satz 3 BS dahingehend, dass die Mitgliederöffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen sei, nicht erkennen. Ein solcher Wille könnte allenfalls konkludent aus den Einzelbeschlüssen hierzu geschlußfolgert werden. Auch ein Einzelbeschluss den Antragsteller betreffend kann dem Protokoll der Sitzung vom 22. Oktober 2001 nicht entnommen werden.

Eine ausdrückliche Beschlussfassung hierzu könnte klärend wirken und Streit ersparen.

Kosten sind nicht zu erstatten, da es schon an entsprechenden Anträgen fehlt (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 BS).